

## INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE VERSICHERUNGSNEHMER/-IN

Versicherer ist gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG mit Sitz in Basel.

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und Leistungen sowie die Prämien gehen aus dem Antragsformular und den dazugehörigen AVB hervor. Über die Grundsätze der Prämienzahlung und -rückerstattung sowie die weiteren Pflichten des Versicherungsnehmers informieren die AVB und die Gesetzesbestimmungen.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und aller damit verbundenen Nebengeschäfte. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E680

- 1 **GENERELLE BESTIMMUNGEN**
- 2 **ANNULLIERUNGSKOSTEN**
- 3 **SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE**
- 4 **SOS-SCHUTZ AM DOMIZIL**
- 5 **HUND & KATZE**
- 6 **ERSATZREISE**
- 7 **REISEGEPÄCK**
- 8 **HEILUNGSKOSTEN**

## PAKETVARIANTEN

- |   |  |
|---|--|
| <b>Für sämtliche Pakete gilt Ziffer 1</b> | <b>Generelle Bestimmungen</b>              |
| und zusätzlich                            |  |
| <b>KOMBI-PAKET</b>                        | 2 <b>Annullierungskosten</b>               |
|   | 3 <b>SOS-Schutz für Reisezwischenfälle</b> |
| <b>ZUSATZPAKET</b>                        | 4 <b>SOS-Schutz am Domizil</b>             |
|   | 5 <b>Hund &amp; Katze</b>                  |
|   | 6 <b>Ersatzreise</b>                       |
|   | 7 <b>Reisegepäck</b>                       |
|   | 8 <b>Heilungskosten</b>                    |

## 1 GENERELLE BESTIMMUNGEN

### 1.1 Versicherte Personen, spezielle Bestimmung

Versichert sind die auf der Buchungsbestätigung/Arrangementrechnung aufgeführten Personen, für welche die Versicherungsprämie bezahlt wurde. Bei chronisch psychisch Kranken muss die Reisefähigkeit zum Zeitpunkt der Buchung attestiert werden.

### 1.2 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind, erkennbar waren oder von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Ziff. 2.2 C und Ziff. 3.2 C und Ziff. 8.7 e);
- b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind;
- c) bei welchen der/die Gutachter/-in (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
- d) die eine Folge kriegerischer Ereignisse oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziff. 3.4;
- e) im Zusammenhang mit Streiks oder Unruhen aller Art, Elementarereignissen, Epidemien oder Quarantäne, vorbehalten Ziff. 2.2 A b) und 3.2 A b);
- f) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- g) die eine Folge behördlicher Verfügungen sind;
- h) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
  - Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
  - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart gemäss Ziff. 1.7 F,
  - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- i) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;

- k) die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- l) die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- m) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu entstehen;
- n) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

### 1.3 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die EUROPÄISCHE anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der EUROPÄISCHEN abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die EUROPÄISCHE ihre Leistungen subsidiär.
- C Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der EUROPÄISCHEN-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.
- D Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

### 1.4 Weitere Bestimmungen

- A Wird die Police per Post zugestellt, besteht die Möglichkeit, die Police innert 48 Stunden nach Erhalt der Ausgabestelle zurückzusenden. Wird von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, gilt der Vertrag als zustande gekommen.
- B Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 2 Jahren.
- C Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der EUROPÄISCHEN, Basel, zur Verfügung.
- D Von der EUROPÄISCHEN zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- E Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- F Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) sowie das BAG (Bundesamt für Gesundheit).

### 1.5 Schadenfall

Wenden Sie sich

- für Auskünfte im Zusammenhang mit einem Schaden an den Schadedienst der EUROPÄISCHEN REISEVERSICHERUNGS AG, Steinengraben 28, Postfach, CH-4003 Basel, Telefon +41 61 275 27 27, Fax +41 61 275 27 30, schaden@erv.ch,
- **im Notfall** an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **+41 848 405 405** oder über die **Gratisnummer +800 4005 4005**, Fax +41 848 801 804. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.

Die sorgfältige Beachtung der nachgenannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert die Hilfeleistung und eine rasche Schadenabwicklung.

- A Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- B Dem Versicherer
  - sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
  - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
  - ist eine Zahlungsverbindung (Bank- oder Postkonto) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen zulasten der versicherten Person.
- C Bei Erkrankung oder Unfall ist so bald als möglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- D Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungs-gemäsem Verhalten vermindert hätte.
- E Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn, insbesondere in der Schadenanzeige,
  - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
  - Tatsachen verschwiegen werden oder
  - die in Ziff. 7.7 a) verlangten Obliegenheiten (Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden,wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

### 1.6 Selbstbehalt

Bei jedem entschädigungspflichtigen Schadenfall wird ein Selbstbehalt von 10%, aber mindestens CHF 50.– und maximal CHF 300.–, zulasten der versicherten Person in Abzug gebracht.

### 1.7 Definitionen

- A Elementarereignis  
Plötzliches, unvorhergesehenes Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

- B Unruhen aller Art  
Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.
- C Terrorismus  
Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- D Grobe Fahrlässigkeit  
Grob-fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.
- E Beraubung  
Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.
- F Extremsport  
Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der/die Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist (z.B. Ironman).



## 2 ANNULLIERUNGSKOSTEN

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.7).

### 2.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird. Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung und endet mit dem Antritt der versicherten Reise (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

### 2.2 Versicherte Ereignisse

A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn eine versicherte Person ihre Reise/ihr Arrangement nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise eingetreten ist:

- Unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
  - einer versicherten Person,
  - einer mitreisenden Person,
  - einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahesteht,
  - des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- Ausfall oder Verspätung infolge technischen Defektes des zu benützenden öffentlichen, konzessionierten Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
- Wenn die versicherte Person innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
  - unvorhergesehen eine Stelle antritt oder
  - ohne eigenes Verschulden die Kündigung des Anstellungsvertrages durch den Arbeitgeber erhält;
- Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte.

B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.

C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 1.1).

### 2.3 Versicherte Leistungen

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reise zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die EUROPÄISCHE die effektiv entstehenden bzw. vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (exkl. Bearbeitungsgebühren, Sicherheits- und Flughafentaxen). Gesamthaft ist diese Leistung durch den Arrangementpreis bzw. die versicherte Summe begrenzt.

C Die EUROPÄISCHE vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt bis zum Betrag von CHF 3000.– pro Person, wenn die Reise infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 2.3 B.

### 2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- Bei allen unter Ziff. 1.2 genannten Ereignissen;
- Wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) die Reise/das Arrangement absagt;
- Wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war;
- Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
- Bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arzteugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
- Wenn eine Annullierung infolge eines psychischen Leidens

- von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann,
- von Personen ohne Angestelltenverhältnis nicht durch einen psychiatrischen Facharzt festgestellt und attestiert wird.

## 2.5 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.5 und zusätzlich:

- Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
  - Die Buchungsbestätigung/Rechnung für das Arrangement sowie die Rechnung/-en für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale),
  - Ein detailliertes Arzteugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest,
  - Die Kopie der Versicherungspolice.



## 3 SOS-SCHUTZ FÜR REISEZWISCHENFÄLLE

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.7).

### 3.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz ist weltweit während der Dauer der Reise/des Arrangements gültig (maximal 62 Tage).

### 3.2 Versicherte Ereignisse

A Die EUROPÄISCHE gewährt Versicherungsschutz, wenn eine versicherte Person ihre Reise/ihr Arrangement abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:

- Unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
  - einer versicherten Person,
  - einer mitreisenden Person,
  - einer nicht mitreisenden Person, die dem/der Versicherten sehr nahesteht,
  - des Stellvertreters/der Stellvertreterin am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
- Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittels infolge technischen Defektes, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen, konzessionierten Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise von der versicherten Person selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden;
- Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Leistungen gemäss Ziff. 3.3 B h) sind versichert.

B Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise allein fortsetzen müsste.

C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise infrage gestellt erscheint, so zahlt die EUROPÄISCHE die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 1.1).

### 3.3 Versicherte Leistungen

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reise zur Folge hat. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die EUROPÄISCHE

- die Kosten
  - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
  - eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.
 Es entscheiden allein die Ärzte der EUROPÄISCHEN über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;
- die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion bis CHF 10 000.– pro Person, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss;
- die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügten Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt die EUROPÄISCHE die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
- die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
- die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
- einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
- die anteilmässigen Kosten des nicht benützten Reisearrangements (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reisepreis bzw. die in der Police festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt und beträgt maximal CHF 10 000.– pro Person bzw. bei mehreren versicherten Personen



CHF 20 000.– pro Buchung. Diese Leistung entfällt, wenn Anspruch auf einen Gutschein für eine Ersatzreise gemäss Ziff. 6.2 besteht;

- h) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 700.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1000.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
  - i) die Reisespesen (Economyflug/Mittelklassehotel) bis CHF 5000.– pro Person für 2 dem/der Versicherten sehr nahestehende Personen an sein/ihr Krankenbett, wenn er/sie länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
  - k) die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.
- C Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen obliegt der EUROPÄISCHEN.

### 3.4 Ausserordentliche Ereignisse und Leistungen

Die folgenden Leistungen müssen in jedem Fall bei der ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN telefonisch angefordert werden.

- A Wenn die versicherte Person von Terroranschlägen, Krieg, Unruhen oder Naturkatastrophen an der Reisedestination überrascht wird und diese Ereignisse nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt die EUROPÄISCHE
  - a) die Extrarückreise der versicherten Person. Die Rückführung unverletzter Personen erfolgt entweder durch den Veranstalter oder die EUROPÄISCHE. Die Rückführung von Verletzten oder verstorbenen Personen ist nur versichert, sofern diese durch die EUROPÄISCHE organisiert wurde;
  - b) eine professionelle post-traumatische Betreuung bis maximal CHF 1000.– pro versicherte Person.
- B Die EUROPÄISCHE erbringt zudem bei den unter Ziff. 3.4 A erwähnten Ereignissen folgende Dienstleistungen bis maximal 7 Tage nach dem Ereignis:
  - a) Betreuung durch professionelle Care-Teams (üblicherweise bestehend aus Krankenschwestern oder Ärzten, Psychologen und Logistikern) vor Ort, auf dem Heimflug und bei Ankunft in der Schweiz;
  - b) Telefondienst für Angehörige in der Schweiz;
  - c) Übermittlung wichtiger Nachrichten durch die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN;
  - d) Unterstützung bei der Ausstellung verlorener Reisedokumente;
  - e) Suche nach Verletzten und Vermissten (z.B. systematische Absuche der Krankenhäuser der betroffenen Region).
- C Sämtliche Leistungen werden nur erbracht, wenn das Personal der EUROPÄISCHEN sowie die beauftragten Hilfspersonen nicht an Leib und Leben gefährdet werden und deren Einsatz verhältnismässig ist. Der Entscheid darüber obliegt alleine der EUROPÄISCHEN.
- D Wenn das gleiche Ereignis mehrere bei der EUROPÄISCHEN versicherte Personen betrifft, sind die von der EUROPÄISCHEN zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 5 Mio. CHF begrenzt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

### 3.5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) Bei allen unter Ziff. 1.2 genannten Ereignissen;
- b) Wenn die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN nicht vorgängig zu den von ihr zu erbringenden Leistungen die Zustimmung erteilt hat;
- c) Wenn das Reiseunternehmen das Reiseprogramm ändert oder abbricht;
- d) Bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 3.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
- e) Wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits geplanten Operation war.

### 3.6 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.5 und zusätzlich:

- a) Um die Leistungen der EUROPÄISCHEN zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die EUROPÄISCHE unverzüglich zu verständigen.
- b) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
  - Die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie),
  - Ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Originale),
  - Kopie der Versicherungspolice.



## 4 SOS-SCHUTZ AM DOMIZIL

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.7).

### 4.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz ist weltweit während der Dauer der Reise/des Arrangements gültig (maximal 62 Tage).

### 4.2 Versicherte Ereignisse, Leistung, Schadenfall

Die versicherte Person kann über die ALARMZENTRALE der EUROPÄISCHEN (24-Stunden-Service), entweder über die Nummer +41 848 405 405 oder über die Gratisnummer +800 4005 4005, den gewünschten Beistand organisieren lassen, wenn sie sich während einer Abwesenheit plötzlich einer besonderen Gefahren- oder Notsituation zu Hause bewusst wird (z. B. unverschlossene Türen/ Fenster, eingeschalteter Elektroherd, nicht versorgtes Haustier). Die EUROPÄISCHE übernimmt in solchen Fällen die Kosten für die Organisation des Beistandes, nicht jedoch die Kosten für die Behebung der Gefahren- oder der Notsituation.

## 5 HUND & KATZE

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.7).

### 5.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss der Versicherung und ist weltweit bis zur Beendigung der Reise/des Arrangements gültig (maximal 62 Reisetage).

### 5.2 Spezielle Bestimmung, versicherte Ereignisse, Leistungen, Ausschluss

Die Versicherung ist nur gültig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der definitiven Buchungsbestätigung abgeschlossen wird. Es gelten für Annullierungskosten die Ziff. 2.2–2.5 bzw. für die Rückreisekosten-Versicherung (SOS-SCHUTZ) die Ziff. 3.2 bis 3.6, wobei die Liste der versicherten Ereignisse bei den Ziff. 2.2 A a) und 3.2 A a) um folgenden Punkt erweitert wird:

- eines/einer der versicherten Person gehörenden Hundes/Katze.
- Die Leistungen der EUROPÄISCHEN richten sich nach den gültigen Versicherungsbedingungen und Leistungen einer bestehenden Annullierungskosten- und Rückreisekosten-Versicherung (SOS-SCHUTZ) und sind auf folgende Summen limitiert:
- Annullierungskosten auf max. CHF 5000.– pro Ereignis;
  - SOS-Schutz auf CHF 2000.– pro Ereignis.
- Die gewerbliche Tierhaltung ist ausgeschlossen.



## 6 ERSATZREISE

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.7).

### 6.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz ist weltweit während der Dauer der Reise/des Arrangements gültig (maximal 62 Tage).

### 6.2 Anspruch auf eine Ersatzreise

Wenn die versicherte Person auf der Reise schwer erkrankt oder schwer verletzt wird und eine offiziell anerkannte Alarm- oder Notrufzentrale ihre Repatriierung mit medizinischer Betreuung veranlasst, erhält sie einen Gutschein für eine Ersatzreise im Werte ihres vor der Abreise gebuchten Arrangements, im Maximum CHF 10 000.–; in diesem Falle entfällt eine Leistung gemäss Ziff. 3.3 B g).

### 6.3 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.5 und zusätzlich:

- a) Um die Leistungen der EUROPÄISCHEN zu beanspruchen, muss die Repatriierung mit medizinischer Betreuung durch eine offiziell anerkannte Alarm- oder Notrufzentrale veranlasst werden.
- b) Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
  - Die Kopie der Buchungsbestätigung,
  - Ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, Quittungen, Bescheinigung und Rechnung der Alarm- oder Notrufzentrale und/oder Polizeirapporte (Originale),
  - Kopie der Versicherungspolice.



## 7 REISEGEPÄCK

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.7).

### 7.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz ist weltweit während der Dauer der Reise/des Arrangements gültig (maximal 62 Tage).

### 7.2 Versicherte Gegenstände

- A Versichert sind alle Gegenstände, welche die versicherten Personen zum persönlichen Bedarf auf die Reise mitnehmen.
- B Fahrräder, Rollstühle, Kinderwagen, Skier, Snowboards, Inlineskates, Jagdgewehre, Tauch- und Golfausrüstungen sowie andere Sportgeräte sind nur versichert, wenn sie einer öffentlichen, konzessionierten Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden. Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer, während deren sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.
- C Wertvolle Gegenstände (wie Schmuck mit oder aus Edelmetall, Pelze, teure Uhren, Feldstecher, Lederbekleidung, Hardware, Mobiltelefone, Foto-, Film-, Video- und Tonbandausrüstungen, Apparate aller Art, je samt Zubehör) müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden,
  - einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben oder
  - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.
 Keine Deckung besteht für wertvolle Gegenstände, die in einem Fahrzeug, Boot oder Zelt gelassen oder einer Transportanstalt zur Beförderung übergeben werden, und zwar solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.

### 7.3 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- a) Bargeld und Fahrkarten (vorbehältlich Ziff. 7.5 A d)), Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art (vorbehältlich Ziff. 7.5 A g)), Software, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster und Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- b) Während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z.B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören;
- c) Wertgegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind.

#### 7.4 Versicherte Ereignisse

A Versichert sind:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
- Beschädigung, Zerstörung,
- Verlust während der Beförderung durch eine Transportunternehmung,
- Verspätete Ablieferung von mindestens 6 Stunden durch eine öffentliche, konzessionierte Transportanstalt.

B Beim Campieren sind Ereignisse gemäss Ziff. 7.4 A nur innerhalb von offiziellen Campingplätzen versichert.

#### 7.5 Versicherte Leistungen

A Die EUROPÄISCHE entschädigt:

- Bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Zeitwert; als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungspreis abzüglich Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 60%;
- Bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;
- Für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen gemäss Ziff. 7.2 C im Maximum 50% der Versicherungssumme;
- Bargeld und Fahrkarten ausschliesslich im Falle von Beraubung, und zwar bis 20% der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 1000.–, für Ticketsersatz CHF 2000.–;
- Bruchschäden bis zu 20% der Versicherungssumme;
- Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle bis zu 20% der Versicherungssumme;
- Bei Diebstahl bzw. Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten;
- Bei Diebstahl bzw. Verlust von Kreditkarten und Mobiltelefonen die Organisation (nicht aber die Kosten) der Sperrung;
- Bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch eine öffentliche, konzessionierte Transportanstalt die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1000.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Reise bzw. pro Versicherungspolice. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung;
- Für die in einem abgeschlossenen Fahrzeug, Boot oder Zelt belassenen, nicht wertvollen Gegenstände bis 50% der Versicherungssumme, im Maximum jedoch CHF 4000.– pro versicherte Reise.

B Die Versicherungssumme von CHF 2000.– pro Person begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.

#### 7.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- Bei allen unter Ziff. 1.2 genannten Ereignissen;
- Für Schäden infolge von Abnützung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- Für Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Selbstverschulden;
- Für Schäden, die auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- Für Gegenstände, die an einem jedermann zugänglichen Ort, ausserhalb des Einflusssbereiches der versicherten Person, auch für kurze Zeit zurückgelassen werden;
- Für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
- Für Gegenstände, die auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen, Booten oder Zelten, oder in abgeschlossenen Fahrzeugen während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr), zurückgelassen werden.

#### 7.7 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.5 und zusätzlich:

- Die versicherte Person hat
  - bei Diebstahl oder Beraubung innert 24 Stunden bei der nächstgelegenen Polizeistelle eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
  - bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Hotelleitung, Reiseleiter, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen,
  - nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die EUROPÄISCHE schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.
- Folgende Dokumente sind der EUROPÄISCHEN einzureichen:
  - Original Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.),
  - Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen,
  - Kopie der Versicherungspolice.
- Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung der EUROPÄISCHEN zu halten.



#### 8 HEILUNGSKOSTEN

Es gelten auch die generellen Bestimmungen (Ziff. 1.1–1.7).

#### 8.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die in der Schweiz wohnen und den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Der Versicherungsschutz ist weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der Dauer der Reise/des Arrangements gültig (maximal 62 Tage).

#### 8.2 Definition Unfall

A Als Unfall gilt die durch den Arzt wahrnehmbare Gesundheitsschädigung, welche die versicherte Person durch plötzlich auf sie einwirkende äussere Gewalt unfreiwillig erleidet. Als Unfälle gelten auch, Unfreiwilligkeit vorausgesetzt,

- das Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe,
- Ausrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen und Zerreissungen von Muskeln oder Sehnen, die durch plötzliche Kraftanstrengungen entstehen,

- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, nicht aber Sonnenbrand,
- Ertrinken.

C Nicht als Unfälle gelten Selbstmord, Selbstverstümmelung und der Versuch dazu.

#### 8.3 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten;
- Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet.

#### 8.4 Definition Krankheit

A Als Krankheit gilt die durch den Arzt wahrnehmbare, vom Willen der versicherten Person unabhängige Störung der Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist.

B Nicht als Krankheiten gelten

- Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse und psychische Störungen,
- Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen.

#### 8.5 Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- Allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- Bei Beginn der Versicherung bestehende Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- Zahn- und Kiefererkrankungen;
- Die Folgen empfangnisverhütender oder abtreibender Massnahmen.

#### 8.6 Versicherte Leistungen

A Die EUROPÄISCHE vergütet bei Unfall oder Krankheit die im Ausland entstandenen Kosten bei ambulanter Behandlung bzw. der allgemeinen Abteilung im Spital im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und allfälligen Zusatzversicherungen bis maximal CHF 100 000.– pro Person für

- medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
- ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
- erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
- medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme;
- unfallbedingte Zahnbehandlungen bis CHF 3000.–.

B Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.

#### 8.7 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Alle unter Ziff. 1.2 genannten Ereignisse;
- Selbstbehalte und Franchisen von anderen Versicherungen;
- Epidemien;
- Teilnahme an Unruhen und Demonstrationen aller Art;
- Leistungen für Krankheiten und Unfälle, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhergesehene akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat.

#### 8.8 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen (z.B. stationärer Aufenthalt im Spital) erteilt die EUROPÄISCHE Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und allfälligen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.

#### 8.9 Schadenfall

Es gilt Ziff. 1.5 und zusätzlich:

- Folgende Dokumente müssen der EUROPÄISCHEN eingereicht werden:
  - Detailliertes Arztzeugnis,
  - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte,
  - Kopie der Versicherungspolice.
- Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der EUROPÄISCHEN und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG